

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ulrike Flach, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stammzellgesetzes

A. Problem

Das Stammzellgesetz (StZG) verbietet die Einfuhr und Verwendung von embryonalen Stammzellen, die nach dem 1. Januar 2002 gewonnen wurden. Wegen der dadurch beschränkten Anzahl an nutzbaren Stammzellen ist die Stammzellforschung in Deutschland stark eingeschränkt.

Momentan können sich Wissenschaftler, die sich an im Ausland durchgeführten Forschungsarbeiten mit dort bereits bestehenden Stammzellen beteiligen, nach § 13 StZG strafbar machen, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegen. Die deutsche Forschung begibt sich damit international in eine Isolation, da Wissenschaftler internationale Kooperationen vermeiden bzw. dauerhaft im Ausland arbeiten.

B. Lösung

Durch die Abschaffung des Stichtages, des 1. Januar 2002, wird es den Forschern ermöglicht, auch Stammzellen einzuführen, die erst nach diesem Datum gewonnen wurden. Die Möglichkeiten für die deutsche Stammzellforschung werden damit erheblich erweitert.

Indem man durch die Einführung des § 13 Abs. 3 StZG die Anwendbarkeit des § 9 Abs. 2 Satz 2 StGB auf die Strafbarkeit nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 StZG ausschließt, entfällt die Strafbarkeit der Forscher, wenn sie sich an im Ausland durchgeführten Forschungsarbeiten an dort bereits bestehenden Stammzellen beteiligen.

C. Alternativen

Die Alternative zur Abschaffung des Stichtages wäre es zuzulassen, dass auch in Deutschland embryonale Stammzellen gewonnen werden.

Zur Einführung des neuen § 13 Abs. 3 StZG gibt es die Alternative, den § 9 Abs. 2 Satz 2 StGB abzuschaffen.

D. Kosten

Zusätzliche Kosten fallen durch die Änderungen nicht an.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherstellung des Embryonenschutzes in Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (Stammzelländerungsgesetz – StZÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Stammzellgesetzes

Das Stammzellgesetz vom 28. Juni 2002 (BGBl. I Nr. 42, S. 2277), zuletzt geändert am 25. November 2003 (BGBl. I Nr. 56, S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „vor dem 1. Januar 2002“ gestrichen.
2. In § 13 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

(3) § 9 Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches findet auf die Strafbarkeit nach den Absätzen 1 und 2 keine Anwendung.
3. Nach § 15 wird folgender neuer § 15a eingefügt:

„Dieses Gesetz wird fünf Jahre nach seiner Änderung einer parlamentarischen Überprüfung unterzogen. Sollte die wissenschaftliche Entwicklung soweit gekommen sein, dass die Forschung an körpereigenen adulten Stammzellen oder an anderen Zellarten als gleichwertig im Hinblick auf die in § 5 genannten Forschungsziele erscheinen und deshalb auf die Forschung an embryonalen Stammzellen verzichtet werden kann, so sind die Änderungen zurückzunehmen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 2005

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der Stichtag – bisher der 1. Januar 2002 – wird gestrichen. Eingeführt wurde er mit der Begründung, nur so könne gewährleistet werden, dass die Tötung von Embryonen zur Stammzellgewinnung zum Zwecke des Imports nach Deutschland vermieden wird. Es ist zutreffend, dass es dadurch nicht mehr zu einer legalen Veranlassung eines Verbrauchs weiterer Embryonen zur Stammzellgewinnung kommen kann. Allerdings ist es fraglich, ob dies vom Schutzzweck des StZG gefordert wird.

In § 1 Nr. 2 StZG wird als Zweck festgeschrieben, dass es vermieden werden soll, dass von Deutschland aus eine Gewinnung embryonaler Stammzellen oder eine Erzeugung von Embryonen zur Gewinnung embryonaler Stammzellen veranlasst wird. Dass es jedoch zu einer Veranlassung kommen kann, wird bereits durch die Formulierung „zu vermeiden“ in Kauf genommen. Die Veranlassung wird bereits durch die Vorgaben des § 4 II und III StZG auch ohne Stichtag beschränkt. Würde man den Stichtag beibehalten, so würde eine Veranlassung nicht nur vermieden werden, vielmehr wäre sie unmöglich. Hätte man das gewollt, so hätte man dies im Gesetzeszweck auch so erklären müssen.

Darüber hinaus ist nicht einzusehen, dass übrig gebliebene Embryonen, Embryonen also, die eigentlich zum Zwecke der Herstellung der Schwangerschaft erzeugt wurden, dann aber aus Gründen, die nicht im Embryo selbst liegen, nicht verwendet wurden, nicht für die Gewinnung von Stammzellen verwendet werden können. In diesem Fall wird vorgegeben, die Ethik fordere, diese bis zu ihrem Absterben einzufrieren, anstatt sie für die Erforschung und Therapie schwerster Krankheiten einzusetzen und damit vielen kranken Menschen Linderung zu verschaffen. Die Entwicklungen der letzten Jahre in der embryonalen Stammzellforschung, die bisher nur außerhalb Deutschlands stattgefunden haben, zeigen, dass in diesem Bereich die Aussichten auf neue Heilungsmethoden für schwerste Erkrankungen, wie z. B. Multiple Sklerose oder Herzinfarkt, am größten sind. Die Ausschöpfung der Heilungsmöglichkeiten solcher Krankheiten, wie sie durch die embryonale Stammzellforschung entwickelt werden können, ist ein Gebot der Ethik.

Ein Stichtag ist auch nur eine Lösung der Doppelmoral: eigentlich will man keine Embryonen töten, aber die getöteten werden benutzt. Dem Schutz der Embryonen wird bereits durch die Vorgaben des § 4 Abs. 2 und 3 StZG ausreichend Rechnung getragen.

Auch angesichts der neuesten Forschungsentwicklungen ist es für Deutschland unerlässlich, wenigstens die rigide Einfuhrpolitik hinsichtlich embryonaler Stammzellen zu lockern. Es würde nur der Doppelmoral Vorschub leisten,

wenn alle Staaten forschen dürften und sich Deutschland dann die gewonnenen Ergebnisse zu Nutze machte, aber gleichzeitig den moralischen Zeigefinger auf diese Staaten richtete.

Zu Nummer 2

§ 9 Abs. 2 Satz 2 StGB findet auf § 13 Abs. 1 und 2 StZG keine Anwendung.

Durch die Vorschriften des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 StGB ist sichergestellt, dass die von Deutschland ausgehende Beteiligung an der Gewinnung von embryonalen Stammzellen und dem damit verbundenen Verbrauch von Embryonen im Ausland strafbar ist. Dieser Schutz bleibt in vollem Umfang bestehen. Die Teilnahme an der Gewinnung von menschlichen embryonalen Stammzellen und dem damit verbundenen Verbrauch von Embryonen im Ausland ist jedoch nicht gleichzusetzen mit der Teilnahme an im Ausland durchgeführten Forschungsarbeiten mit dort bereits bestehenden Stammzellen. Die Strafbestimmungen der Absätze 1 und 2 dürfen in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 StGB nicht mehr dazu führen, dass die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Forschung mit menschlichen embryonalen Stammzellen generell gefährdet wird. Deutsche Wissenschaftler könnten sich in allen Fällen strafbar machen, in denen sie sich von Deutschland aus in irgendeiner Form an Forschungsarbeiten beteiligen, bei denen die Forscher im Ausland mit menschlichen embryonalen Stammzellen forschen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht eingeführt und verwendet werden dürfen. Eine solche Regelung ginge über den mit dem StZG verfolgten Schutzzweck hinaus und würde die Forschungsfreiheit unverhältnismäßig einschränken.

Dass § 9 Abs. 2 Satz 2 StGB überhaupt im Hinblick auf § 13 StZG zur Anwendung kommt, wird zwar durch renommierte Rechtswissenschaftler bestritten; das machte die Einfügung des § 13 III StZG überflüssig. Um jedoch abschließend Klarheit nicht zuletzt für die betroffenen Wissenschaftler zu haben, ist die Einfügung des § 13 III StZG trotzdem nötig.

Dadurch soll es deutschen Forschern zumindest ermöglicht werden, an internationalen Forschungskooperationen teilzunehmen, ohne sich strafbar zu machen.

Zu Nummer 3

Die zeitliche Befristung des Gesetzes stellt eine erneute parlamentarische Befassung nach fünf Jahren sicher, nach deren Ablauf überprüft wird, ob der dann geltende Stand der Medizin und Wissenschaft z. B. die alleinige Forschung an adulten Stammzellen rechtfertigt, die Forschung an embryonalen Stammzellen daher obsolet wird und die Erlaubnis zur Forschung daran widerrufen werden sollte.